

Jugendordnung der Schützenjugend des Schützenverein Langenfeld 1834 e.V.

Erstellt: 14.07.2017

§ 1 Name

Die Jugend des Schützenverein Langenfeld 1834 e.V. ist die „**Schützenjugend des SVL 1834 e.V.**“. Sie ist die Jugendabteilung des Schützenverein Langenfeld 1834 e.V.

Vertreten wird die „**Schützenjugend**“ nach innen und nach außen durch den Jugendleiter und den/die Jugendsprecher/in.

§ 2 Mitgliedschaft

Der „**Schützenjugend**“ gehören alle weiblichen und männlichen Mitglieder des Schützenvereins Langenfeld 1834 e.V. bis einschließlich des Jahres an, in dem sie das 27. Lebensjahr vollenden, sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter/innen im Jugendbereich. In der „**Schützenjugend**“ sind männliche und weibliche Personen gleichberechtigt. Aus Gründen der Lesbarkeit wird in der Jugendordnung die weibliche Sprachform nicht durchgehend aufgeführt. Alle Funktionen gelten für weibliche und männliche Personen.

§ 3 Grundsätze

Die „**Schützenjugend**“ führt und verwaltet sich unter der Leitung des Jugendleiters, im Rahmen der Vereinssatzung selbstständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

§ 4 Aufgaben

Aufgaben der Schützenjugend sind insbesondere:

- 4.1 Den Schießsport zu fördern und junge Menschen an die Gemeinschaft der Sportbewegung heranzuführen.
- 4.2 Die gemeinsamen Interessen der Jugendlichen zu vertreten.
- 4.3 Zusammenarbeit mit allen Gremien des Schützenverein Langenfeld 1834 e.V.
- 4.4 Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen.
- 4.5 Pflege des Brauchtums und der Traditionen im Schützenwesen.

§ 5 Organe

Organe der **Schützenjugend** sind:

- 5.1 die Jugendversammlung
- 5.2 die Jugendleitung

§ 6 Jugendversammlung

- 6.1 Die Jugendversammlung erfolgt in Form einer ordentlichen oder außerordentlichen Versammlung. Sie sind das oberste Organ der „**Schützenjugend**“. Sie bestehen aus allen Mitgliedern der „**Schützenjugend**“.
- 6.2 Stimmberechtigt sind alle im RSB angemeldeten Jugendlichen, die dem Schützenverein Langenfeld 1834 e.V. als Mitglied angehören, sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter im Jugendbereich, die am Tag der Abstimmung das 14. Lebensjahr vollendet haben.
- 6.3 Die Versammlungsleitung übt der Jugendleiter aus.
- 6.4 Die ordentliche Jugendversammlung findet jährlich statt. Sie wird mindestens zwei Wochen vorher vom Jugendleiter unter Bekanntgabe der Tagesordnung in Textform einberufen. Anträge sind möglichst bis acht Tage vor der Jugendversammlung in Textform an den Jugendleiter zu richten.
- 6.5 Auf Antrag eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder der „**Schützenjugend**“ oder aufgrund eines mit Zweidrittelmehrheit gefassten Beschlusses muss eine außerordentliche Jugendversammlung innerhalb von sechs Wochen mit einer Einladungsfrist von zwei Wochen unter Angabe des Grundes stattfinden.
- 6.6 Über die Jugendversammlung ist ein Protokoll anzufertigen und vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.
- 6.7 Die Jugendversammlung erfüllt seine Aufgabe im Rahmen der Satzung des Schützenverein Langenfeld 1834 e.V. Die Aufgaben der ordentlichen Jugendversammlung sind insbesondere:

- 6.7.1 Entgegennahme des Jugendberichtes
- 6.7.2 Anlässlich der Jugendversammlung der Schützenjugend werden für einen Zeitraum von zwei Jahren gewählt:
- 6.7.2.1 Stellvertretender Jugendleiter:
Wählbar sind alle Mitglieder des Schützenverein Langenfeld 1834 e.V., welche das 21. Lebensjahr vollendet haben. Der stellvertretende Jugendleiter hat nach Bestätigung durch die Mitgliederversammlung des Schützenverein Langenfeld 1834 e.V. keinen Sitz im Gesamtvorstand. Für den Fall, dass der Jugendleiter die Meinung der Jugend nicht bei einer Vorstandssitzung vertreten kann, nimmt der Stellvertreter den Sitz des Jugendleiters bei der Vorstandssitzung wahr. Scheidet der stellv. Jugendleiter vor Ablauf der Amtszeit aus, so hat auf der nächsten Jugendversammlung eine Nachwahl zu erfolgen. Bis dahin benennt der Vorstand eine Person, die dieses Amt kommissarisch übernimmt.
- 6.7.2.2 Jugendstrecher:
Wählbar sind alle Jugendlichen der Schützenjugend, welche zum Zeitpunkt der Wahl das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Wahlberechtigt sind alle anwesenden stimmberechtigten Jugendlichen.
- 6.7.2.3 Stellvertretender Jugendstrecher:
Wählbar sind alle Jugendlichen der Schützenjugend, welche zum Zeitpunkt der Wahl das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Wahlberechtigt sind alle anwesenden stimmberechtigten Jugendlichen.
- 6.7.2.4 Schriftführer:
Wählbar sind alle Jugendlichen der Schützenjugend, welche zum Zeitpunkt der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet sowie das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Wahlberechtigt sind alle anwesenden stimmberechtigten Jugendlichen.
- 6.7.2.5 Scheidet einer der vorgenannten Amtsinhaber innerhalb einer Wahlperiode aus, bestimmt die Jugendleitung einen Nachfolger bis zur nächsten Jugendversammlung.
- 6.7.3 Beschlussfassung über vorliegende Anträge

§ 7 Jugendleitung

- 7.1 Die Jugendleitung setzt sich zusammen aus:
 - 7.1.1 dem Jugendleiter
 - 7.1.2 dem stellvertretenden Jugendleiter
 - 7.1.3 dem Jugendstrecher
 - 7.1.4 dem stellvertretenden Jugendstrecher
 - 7.1.5 dem Schriftführer
- 7.2 Die Sitzungen der Jugendleitung finden quartalsweise sowie nach Bedarf statt und werden vom Jugendleiter einberufen. Den Vorsitz führt der Jugendleiter.
- 7.3 Dem Jugendleiter obliegt die Führung und Verantwortung sowie die Vertretung der **Schützenjugend** im Schützenverein Langenfeld 1834 e.V. im Innen- sowie im Außenverhältnis. Insbesondere gehört die Teilnahme an den Jugendversammlungen der übergeordneten Gremien zu den Aufgaben des Jugendleiters. Der stellvertretende Jugendleiter wird nur im Verhinderungsfalle tätig.

§ 8 Abstimmung und Wahlen

- 8.1 Wahlen erfolgen in getrennten Wahlgängen nach Funktionen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Hat kein Bewerber diese Mehrheit erreicht, so findet eine Stichwahl zwischen denjenigen statt, die die beiden höchsten Stimmzahlen erhalten haben. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhält; bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- 8.2 Abstimmungen erfolgen in der Regel mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Abstimmungen über die Einführung und Änderung dieser Jugendordnung erfolgen mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 8.3 Wahlen und Abstimmungen finden offen durch Handzeichen statt. Auf Verlangen von mindestens drei Stimmberechtigten sind sie schriftlich und geheim durchzuführen.
- 8.4 Es ist eine Ergebnism Niederschrift zu fertigen, welche vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Genehmigung der Jugendordnung

- 9.1 Die Jugendordnung und etwaige Änderungen müssen von der Mitgliederversammlung des Schützenverein Langenfeld 1834 e.V. mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verabschiedet werden.